



Einbürgerung  
Kulturförderung  
Grundbesitz  
Forstwirtschaft  
Wohlfahrt  
Wohnen

[www.buerger-rorschach.ch](http://www.buerger-rorschach.ch)  
[kontakt@buerger-rorschach.ch](mailto:kontakt@buerger-rorschach.ch)  
CH-9400 Rorschach

---

## Traktandum 6

Erlass neue Gemeindeordnung  
der Ortsbürgergemeinde Rorschach

Bürgerversammlung vom 4. April 2011

# Gemeindeordnung der Ortsbürgergemeinde Rorschach

vom 4. April 2011

Die Bürgerschaft der Ortsbürgergemeinde Rorschach erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>1</sup> als Gemeindeordnung:

## I. GRUNDLAGEN

- Grundsatz **Art. 1**  
Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Ortsbürgergemeinde Rorschach sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
- Rechtsnatur **Art. 2**  
Die Ortsbürgergemeinde Rorschach ist eine Gemeinde im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. c des Gemeindegesetzes<sup>2</sup>.
- Organisationsform **Art. 3**  
Die Ortsbürgergemeinde Rorschach organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
- Organe **Art. 4**  
Die Organe der Ortsbürgergemeinde Rorschach sind:  
a) die Bürgerschaft.  
b) der Bürgerrat.  
c) die Geschäftsprüfungskommission.
- Aufgaben **Art. 5**  
Die Ortsbürgergemeinde Rorschach erfüllt mit ihren Mitteln gemeinnützige, kulturelle und andere Aufgaben sowie Leistungen im öffentlichen Interesse.

## II. BÜRGERSCHAFT

### 1. Stellung und Zuständigkeit

- Grundsatz **Art. 6**  
Die Bürgerschaft ist oberstes Organ. Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist. Stimmberechtigt sind Ortsbürgerinnen und Ortsbürger, die auf dem Gebiete der Stadt Rorschach Wohnsitz haben und deren Stimmrecht besitzen.

---

<sup>1</sup> sGS 151.2.

<sup>2</sup> sGS 151.2.

Sachabstimmungen  
a) an der Bürgerversammlung

#### **Art. 7**

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung.
- b) Jahresrechnung.
- c) Voranschlag.
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang.
- e) Initiativbegehren.
- f) Übernahme neuer, freiwilliger Aufgaben.
- g) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden.
- h) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

#### **Art. 8**

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über Sachverhalte nach Art. 7 Bst. a und d bis f sofern durch die Bürgerschaft Urnenabstimmung beschlossen wird sowie über Referendumsbegehren.

Wahlen  
an der Bürgerversammlung

#### **Art. 9**

Die Bürgerschaft wählt an der Bürgerversammlung offen für die Amtsdauer:

- a) die Präsidentin/den Präsidenten des Bürgerrates.
- b) die weiteren Mitglieder des Bürgerrates.
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Die Bürgerschaft kann im Einzelfall Urnenwahl beschliessen.

### *2. Bürgerversammlung*

Grundsatz

#### **Art. 10**

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag ist jährlich bis 15. April durchzuführen. Bürgerschaft und Bürgerrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Bürgerrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Stimmzählerinnen und Stimmzähler

#### **Art. 11**

Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler werden an der ersten Bürgerversammlung einer neuen Amtsdauer für die Amtsdauer gewählt.

Orientierungsversammlung

#### **Art. 12**

Der Bürgerrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

### *3. Fakultatives Referendum*

Grundsatz

#### **Art. 13**

1/10 der Stimmberechtigten kann schriftlich die Abstimmung durch die Bürgerschaft für einen dem fakultativen Referendum unterstehenden Erlass oder Beschluss verlangen. Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Erneuerungswahlen des Bürgerrates.

Die Frist zur Einreichung des Referendumsbegehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Eventualantrag	<p><b>Art. 14</b></p> <p>Der Bürgerrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.</p> <p>Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative<sup>3</sup> über Initiative und Gegenvorschlag.</p>
Amtliche Bekanntmachung	<p><b>Art. 15</b></p> <p>Der Bürgerrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.</p> <p>Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.</p>
Verfahren	<p><b>Art. 16</b></p> <p>Der Bürgerrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin/den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Referendumsbegehren zustande gekommen ist.</p> <p>Ist das Referendumsbegehren zustande gekommen, so ordnet der Bürgerrat innert 6 Monaten die Urnenabstimmung an.</p> <p>Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative<sup>4</sup>.</p>
<i>4. Volksvorschlag</i>	
Grundsatz	<p><b>Art. 17</b></p> <p>1/10 der Stimmberechtigten kann innert 40 Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn der Bürgerrat keinen Eventualantrag gestellt hat. Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Erneuerungswahlen des Bürgerrates.</p>
Form und Inhalt	<p><b>Art. 18</b></p> <p>Der Volksvorschlag gilt als Referendumsbegehren. Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.</p> <p>Der Volksvorschlag ist in einer ausformulierten Form einzureichen.</p>
Verfahren	<p><b>Art. 19</b></p> <p>Der Bürgerrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin/den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob der Volksvorschlag zustande gekommen ist.</p> <p>Ist der Volksvorschlag zustande gekommen, so ordnet der Bürgerrat innert 6 Monaten die Urnenabstimmung an. Den Stimmberechtigten sind Referendumsvorlage und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.</p>
Ergänzendes Recht	<p><b>Art. 20</b></p> <p>Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative<sup>5</sup> über Initiative und Gegenvorschlag.</p>

---

3 sGS 125.1

4 sGS 125.1

5 sGS 125.1

## 5. Initiative

Grundsatz	<p><b>Art. 21</b></p> <p>1/10 der Stimmberechtigten kann schriftlich mit einem Initiativbegehren eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Erneuerungswahlen des Bürgerrates.</p> <p>Das Initiativkomitee besteht aus mindestens 3 Stimmberechtigten.</p>
Form und Inhalt	<p><b>Art. 22</b></p> <p>Das Initiativbegehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in ausgearbeiteter Form beantragt werden.</p> <p>Das Begehren darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.</p>
Prüfung Zulässigkeit	<p><b>Art. 23</b></p> <p>Das Initiativkomitee legt das Initiativbegehren dem Bürgerrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor. Der Bürgerrat stellt innert 4 Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.</p>
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	<p><b>Art. 24</b></p> <p>Das Initiativkomitee meldet das Initiativbegehren innert 1 Monat seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit beim Bürgerrat zur Veröffentlichung an.</p> <p>Der Bürgerrat veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.</p>
Einreichung	<p><b>Art. 25</b></p> <p>Die Frist zur Einreichung des Initiativbegehrens beträgt 3 Monate seit der amtlichen Bekanntmachung.</p> <p>Der Bürgerrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin/den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p>
Stellungnahme des Bürgerrates	<p><b>Art. 26</b></p> <p>Der Bürgerrat beschliesst, ob er dem Initiativbegehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will. Er kann einen Gegenvorschlag ausarbeiten, welcher der Bürgerschaft zu unterbreiten ist.</p> <p>Stimmt der Bürgerrat dem Initiativbegehren nicht zu, so ist innert 12 Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft durchzuführen.</p>
Ergänzendes Recht	<p><b>Art. 27</b></p> <p>Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative<sup>6</sup> über Initiative und Gegenvorschlag.</p>

## 6. Volksmotion

Grundsatz	<p><b>Art. 28</b></p> <p>1/50 der Stimmberechtigten kann schriftlich mit einer Volksmotion eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Erneuerungswahlen des Bürgerrates.</p>
-----------	---

Form und Inhalt	<b>Art. 29</b> Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Das Begehren darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.
Einreichung	<b>Art. 30</b> Die Volksmotion ist dem Bürgerrat einzureichen. Der Bürgerrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin/den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.
Stellungnahme des Bürgerrates	<b>Art. 31</b> Der Bürgerrat beantragt der Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten. Wird die Volksmotion von der Bürgerschaft angenommen, arbeitet der Bürgerrat innert 12 Monaten die Vorlage aus.

### III. BÜRGERRAT

Grundsatz	<b>Art. 32</b> Der Bürgerrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Ortsbürgergemeinde Rorschach. Er besteht aus: a) Präsidentin/Präsidenten. b) 4 weiteren Mitgliedern. Die Präsidentin/der Präsident des Bürgerrates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.
Aufgaben	<b>Art. 33</b> Der Bürgerrat erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben: a) Antragstellung an die Bürgerschaft. b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft. c) Organisation und Führung der Verwaltung. d) Bestellung von Kommissionen. e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben. f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen. g) Vertretung der Gemeinde nach aussen. h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse. i) Erlass eines Finanzplans. j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems. k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.
Rechtsetzung	<b>Art. 34</b> Der Bürgerrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab. Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten. Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Bürgerrates sind vom Referendum ausgenommen.
Finanzbefugnisse	<b>Art. 35</b> Die Finanzbefugnisse des Bürgerrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

#### **IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION**

- Grundsatz                    **Art. 36**  
Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern. Sie wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie die Schriftführerin/den Schriftführer.
- Aufgaben                    **Art. 37**  
Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:  
a) Amts- und Haushaltsführung des Bürgerrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;  
b) Anträge des Bürgerrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.
- Sicherstellung der Fachkunde                    **Art. 38**  
Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

#### **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- Aufhebung bisherigen Rechts                    **Art. 39**  
Die Gemeindeordnung vom 11. April 2005 wird aufgehoben.
- Vollzugsbeginn                    **Art. 40**  
Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig. Sie wird ab 1. Januar 2012 angewendet.

Vom Bürgerrat erlassen am: 27. Januar 2011.

#### **BÜRGERRAT RORSCHACH**

Hermann Fuhrmann, Präsident

Dina Zippel-Baroncini, Administration

Von der Bürgerschaft der Ortsbürgergemeinde Rorschach an der Bürgerversammlung beschlossen am: 04. April 2011.

Vom Departement des Innern genehmigt am:

Für das  
DEPARTEMENT DES INNERN  
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher  
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

# Anhang Gemeindeordnung 4. April 2011

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Bürgerrat abschliessend	Voranschlag	Bürgerrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung <sup>7</sup>
<b>1. Neue Ausgaben</b>				
1.1 einmalige neue Ausgaben	_____	bis 150'000 je Fall.	_____	über 150'000 je Fall.
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	_____	bis 15'000 je Fall.	_____	über 15'000 je Fall.
<b>2. Unvorhersehbare neue Ausgaben</b>				
2,1 Ausgaben oder Mehrausgaben <sup>8</sup> :	bis 50'000 je Fall, höchstens 100'000 je Jahr.	_____	bis 150'000 je Fall soweit nicht der Bürgerrat abschliessend zuständig ist.	über 150'000 je Fall.
<b>3. Dringliche oder gebundene Ausgaben</b>	abschliessend	_____	_____	_____
<b>4. Grundstücke des Finanzvermögens</b>				
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 300'000 je Fall, höchstens 500'000 je Jahr.	_____	bis 500'000 je Fall soweit nicht der Bürgerrat abschliessend zuständig ist.	über 500'000 je Fall.
4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 300'000 je Fall, höchstens 500'000 je Jahr.	_____	bis 500'000 je Fall soweit nicht der Bürgerrat abschliessend zuständig ist.	über 500'000 je Fall.

<sup>7</sup> Antragstellung in Form eines Gutachtens

<sup>8</sup> Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grosserer Ermessensbereich gegeben ist.